



Sehr geehrte Damen und Herren,

das nachstehend beschriebene Urteil beschäftigt sich mit der sehr häufig auftretenden Frage, wie mit der Rückzahlung von Darlehen durch eine GmbH zu verfahren ist, welche die Gesellschaft in zeitlichem Zusammenhang mit einem später von ihr beantragten Insolvenzverfahren vornimmt und für welche ein sog. Rangrücktritt vereinbart ist. Da der Geschäftsführer einer GmbH verpflichtet ist, spätestens binnen drei Wochen nach Bekanntwerden der Insolvenzantragsgründe Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung einen solchen Antrag zu stellen, schließen die GmbH und der Gesellschafter, welcher ihr ein Darlehen gegeben hat häufig eine sog. Rangrücktrittsvereinbarung ab. Mitunter gibt es eine solche Rangrücktrittsvereinbarung auch zwischen der GmbH und einem außen stehenden dritten Gläubiger. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass der Gläubiger mit seinem Rückzahlungsanspruch im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktritt und – bis zur Abwendung der Krise – auch nicht vor, sondern nur zugleich mit den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter befriedigt werden möchte. Diese Vereinbarung führt dazu, dass die Darlehensverbindlichkeit der GmbH gegenüber diesem Gläubiger bei der Überschuldungsprüfung nicht als Verbindlichkeit der GmbH berücksichtigt wird. Folge dessen ist, dass sich durch den Wegfall bzw. die Nichtberücksichtigung dieser Verbindlichkeit häufig die Überschuldung der Gesellschaft vermeiden lässt und eine Insolvenzantragspflicht entfällt. Was passiert, wenn eine solche Darlehensforderung trotz Rangrücktritts von der GmbH bezahlt wird, ist Gegenstand der nachstehend beschriebenen Entscheidung. Der Insolvenzverwalter darf sich demnach das Geld vom Zahlungsempfänger wieder holen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Rückforderbarkeit einer Zahlung trotz Insolvenzreife und qualifiziertem Rangrücktritt

BGB §§ 311 I, 328, 812; InsO § 39 II

Die trotz eines qualifizierten Rangrücktritts bei Insolvenzreife geleistete Zahlung kann mangels eines Rechtsgrundes nach § 812 I I BGB zurückgefordert und nach § 134 I InsO vom Insolvenzverwalter als unentgeltliche Leistung angefochten werden.

BGH, Urteil vom 05.03.2015 - IX ZR 133/14 (OLG Düsseldorf), BeckRS 2015, 05006

Sachverhalt

Die Schuldnerin schloss am 11.4.2006 mit einer außenstehenden Dritten eine Genussrechtsvereinbarung über ein Darlehen i. H. v. 6 Mio. EUR. Weiter gewährte eine andere außenstehende Dritte der Schuldnerin am 20.2.2007 ein nachrangiges Darlehen i. H. v. 2 Mio. EUR. In beiden Verträgen war folgender Rangrücktritt vereinbart:

„Die Gläubigerin tritt mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags und ihrem Anspruch auf Zinszahlung dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Schuldnerin zurück, dass sie erst nach Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger und, soweit ein Liquidationsüberschuss oder ein die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigendes Vermögen der Gesellschaft hierfür zur Verfügung steht, nur zugleich mit, im Rang jedoch vor den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter der Schuldnerin Erfüllung dieser Ansprüche verlangen kann. Der Nachrang gilt auch im Insolvenzverfahren. Der Rangrücktritt gilt nur, solange und soweit durch eine teilweise oder vollständige Befriedigung des im Rang zurückgetretenen An-

spruchs der Gläubigerin eine Überschuldung oder eine Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne der Schuldnerin entsteht oder zu entstehen droht“.

Die Beklagte trat in beide Verträge anstelle der Gläubigerinnen ein, d. h. die Darlehensforderungen wurden an sie abgetreten. Im Zeitraum von Januar bis März 2008 entrichtete die Schuldnerin an sie Zinszahlungen i. H. v. ca. 350.000 EUR. Nach Insolvenzantrag vom 26.7.2008 wurde über das Vermögen der Schuldnerin am 14.10.2008 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der klagende Verwalter verlangte die Zinszahlungen von der Beklagten zurück.

Das LG und OLG Düsseldorf haben die Klage abgewiesen. Ansprüche würden nicht bestehen. Der vereinbarte Rangrücktritt führe nicht zur Unentgeltlichkeit der Zinszahlungen i. S. v. § 134 I InsO. Nach dieser Vorschrift können unentgeltliche Verfügungen, sprich Schenkungen, die in den letzten vier Jahren vor der Insolvenzantragstellung durch die Schuldnerin getätigt werden, immer angefochten werden. Eine solche Schenkung infolge des Rangrücktritts hat das Gericht jedoch verneint. Die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, ihre Zinsforderungen nur geltend zu machen, wenn das Aktivvermögen der Gesellschaft ihre Schulden übersteige. Auch ein Rückforderungsanspruch aus § 813 I I i. V. m. § 812 I I Fall I BGB sei zu verneinen, da es an einer die Geltendmachung des Zinsanspruchs dauerhaft ausschließenden Einrede fehle. Eine solche habe sich erst entwickelt, als die Zahlungsschwierigkeiten der Schuldnerin in die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemündet seien. Auf die zugelassene Revision hat der Neunte Zivilsenat des BGH das Berufungsurteil aufgehoben und die



Sache nur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Rechtliche Wertung

Nach dem BGH hat die Klageforderung ihre Grundlage im Recht der ungerechtfertigten Bereicherung. Für die revisionsrechtliche Kontrolle sei mangels abweichender tatrichterlicher Feststellungen zugrunde zu legen, dass die Schuldnerin ihre Zahlungen im Stadium drohender Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit an die Beklagte erbracht habe. Die Zahlungen an die Schuldnerin würden aber nach dem Inhalt der getroffenen Rangrücktrittsvereinbarung eines Rechtsgrundes entbehren. Rangrücktrittsvereinbarungen dienen dem Zweck, eine Forderung im Überschuldungsstatus einer Gesellschaft unberücksichtigt zu lassen. Es bestehe aufgrund der Vertragsautonomie ohne weiteres die Möglichkeit, einen Rangrücktritt zwischen einer Gesellschaft und einem Nichtgesellschaftler zu verabreden. Soll eine Rangrücktrittsvereinbarung die Vermeidung einer Insolvenz sicherstellen, müsse sie nach der bis 1.11.2008 geltenden Gesetzeslage so gestaltet sein, dass der betreffende Gläubiger aufgrund eines qualifizierten Rangrücktritts sinngemäß erklärt, er wolle wegen der Forderung erst nach der Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger und – bis zur Abwendung der Krise – auch nicht vor, sondern nur zugleich mit den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter berücksichtigt werden. Auf der Grundlage des seit 01.11.2008 umgestalteten Rechts (MoMiG) könne die Erklärung darauf beschränkt werden, hinter die Forderungen aller Gläubiger aus § 39 I Nr. 5 InsO zurückzutreten, ohne darüber hinaus eine Gleichstellung mit den Einlagerückgewähransprüchen zu verlautbaren. Der Rangrücktritt müsse aber auch den Zeitraum vor Verfahrenseröffnung erfassen. Eine Auslegung des streitgegenständlichen Vertrages würde ergeben, dass die Beklagte vor Verfahrenseröffnung keinerlei Befriedigung ihrer Forderung von der Schuldnerin verlangen könne, sofern bei dieser als Folge einer Zahlung Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit zumindest einzutreten drohe. Der Rangrücktritt solle auch vor und nach Verfahrenseröffnung gelten. Es handele sich um eine qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung. Bei der Tilgung der Zinsen der Darlehen handele es sich um eine ohne Rechtsgrund erfolgte Leistung, bei der Rangrücktrittsvereinbarung um einen verfügbaren Schuldänderungsvertrag. Die Forderung bilde im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern haftendes Kapital und dürfe deshalb nicht an den Forderungsinhaber ausbezahlt werden. Durch die Vereinbarung werde die Rangfolge, aber nicht der Bestand der Forderung geändert. Ein Schuldner, der die Forderung bei Insolvenzzreife begleiche, habe auf eine Nichtschuld geleistet. Bei Zahlung auf eine Nichtschuld würde nämlich auch eine unentgeltliche Leistung i. S. d. § 134 I InsO vorliegen.

Praxishinweis

Der BGH stellt klar, dass Forderungen mit dem oben beschriebenen qualifizierten Rangrücktritt bzw. nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO im Überschuldungsstatus der GmbH nicht berücksichtig

werden müssen. Weiter stellt der BGH klar, dass eine Rangrücktrittsvereinbarung grundsätzlich als Vertrag zugunsten Dritter nicht ohne Mitwirkung der begünstigten Gläubiger aufgehoben werden kann (in diesem Sinne auch Schütze, BeckRS, a. a. O.). Was aber auch sehr wesentlich ist, ist die Aussage des BGH, dass es sich um eine ungerechtfertigte Bereicherung des Gläubigers handelt, wenn dieser trotz der drohenden oder eingetretenen Insolvenzzreife solche Darlehensrückzahlungen erhält. Und eine nicht gerechtfertigte Bereicherung hat derjenige, dem diese zugewandt wird an den Entreicherten herauszugeben. Merkwürdig und für den Gläubiger nachteilig erscheint allerdings die weitere Schlussfolgerung des BGH, dass es sich hierbei zugleich auch um eine unentgeltliche Leistung handeln soll. Folge dessen ist nämlich, dass der Insolvenzverwalter damit immer alle Zahlungen, die vier Jahre vor Insolvenzantragstellung geleistet wurden nach § 134 InsO zurückfordern kann. Für die Annahme einer solchen Schenkung fehlt aber eigentlich der Schenkungswille der Gesellschaft gegenüber ihrem Gläubiger. Sie möchte ihre Darlehensverbindlichkeit tilgen und nicht dem Gläubiger etwas schenken. Diese Sichtweise scheint wenig nachvollziehbar, ist für die Gläubiger allerdings Realität.

Wichtige Leitsätze

OLG Düsseldorf: Keine Kenntnis eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes bei regelmäßig verspäteter Zahlung

InsO §§ 133 I 2, 143 I

Der Insolvenzverwalter kann sich nicht auf die Vermutung des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO für eine Kenntnis eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des Schuldners stützen, wenn sich die Kenntnis des Anfechtungsgegners (hier: Sozialversicherungsträger) von der Liquiditätsslage des Schuldners darauf beschränkt, dass dieser Sozialversicherungsbeiträge über einen längeren Zeitraum regelmäßig mit einer Verspätung von drei bis sieben Wochen zahlt. Hieraus folgt ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht zweifelsfrei die (drohende) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. (Leitsatz des Gerichts)

OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.02.2015 - I-12 U 22/14, BeckRS 2015, 05517

Nach § 133 InsO – Vorsatzanfechtung – kann der Insolvenzverwalter Zahlungen, die der Schuldner mit dem Vorsatz, andere Gläubiger zu benachteiligen geleistet hat, dem Zahlungsempfänger gegenüber zehn Jahre lang anfechten, wenn dieser den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wiederum wird vermutet, wenn der Gläubiger wusste, dass dem Schuldner Zahlungsunfähigkeit drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Die Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit ist allerdings nach Maßgabe des o. g. Urteils nicht schon deshalb zu bejahen, weil der Schuldner regelmäßig verspätet bezahlt hat. D. h. die verspätete Zahlung allein führt nicht schon dazu, dass deshalb zehn Jahre lang angefochten werden kann.

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspenger
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspenger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 05/2015
Seite: 2 von 2

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn